

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1573

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4258

Quarantäneanordnungen für Kleinkinder im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Presseberichten zufolge wurden durch das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark an die Eltern von Kleinkindern, für die eine Quarantäne angeordnet wurde, Schreiben versandt, die in Form und Stil nicht nur bei den Betroffenen, sondern sogar in ausländischen Medien Empörung hervorgerufen haben. Dabei geht der Landkreis offenbar von einer Rechtslage aus, die bereits für Erwachsene verfassungsrechtlich umstritten ist, jedoch mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht auf Kleinkinder anwendbar ist. So wird den Eltern laut übereinstimmenden Berichten des Focus und der Schweizer Weltwoche anlasslos die Trennung von ihrem Kind sowie bei eventuellen Verstößen gegen Anordnungen des Gesundheitsamts sogar Gefängnisstrafen angedroht, obwohl es sich dabei nicht um Straftaten, sondern allenfalls um Ordnungswidrigkeiten handeln würde. Ordnungswidrigkeiten werden jedoch nicht mit Freiheitsentzug geahndet. Das Schreiben ist daher sowohl inhaltlich als auch stilistisch grob überzogen und damit bürgerfern und führt bei den ohnehin stark belasteten Eltern zu unnötiger Verunsicherung.

1. Sind der Landesregierung die betreffenden Schreiben bekannt? Folgen die Schreiben hinsichtlich der verwendeten Formulierungen Empfehlungen oder Vorgaben der Landesregierung?

Zu Frage 1: Dem MSGIV liegt ein Musterschreiben einer Quarantäneanordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vor. Hierin ist in keiner Weise von einer Trennung zwischen Eltern und Kindern die Rede. Vielmehr wird in der Musterquarantäneanordnung davon gesprochen, dass es keinen persönlichen Kontakt zu Personen geben soll, die nicht im selben Haushalt leben. Die Landesregierung hat hierzu keine Vorgaben oder Empfehlungen an den Landkreis gegeben.

2. Hält es die Landesregierung für angemessen, für Kleinkinder (unter 6 Jahren), die sich selbst nicht infiziert haben, sondern lediglich mit einem infizierten Kind in Kontakt standen, eine weit über ein bloßes Kita-Verbot hinausgehende Quarantäne (absolute häusliche Isolierung) anzuordnen?

Zu Frage 2: Die Entscheidungen zur Absonderung / Isolierung werden insbesondere auf der Grundlage der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes getroffen. Sie unterliegen im Einzelfall der Zuständigkeit des jeweiligen Gesundheitsamtes und erfolgen nach individueller Risikoeinschätzung bezogen auf die Erkrankung und Übertragungsmöglichkeiten sowie nach einer fachlich fundierten Risikoabwägung.

3. Hält es die Landesregierung für verfassungskonform, 4-jährige Kinder, die sich selbst nicht infiziert haben, sondern lediglich mit einem infizierten Kind in Kontakt standen, zum Zweck der Durchsetzung einer Quarantäneanordnung von ihren Eltern zu trennen und i.S.d. § 30 (2) IfSG zwangsweise abzusondern?

Zu Frage 3: Da die dem MSGIV vorliegende Musterquarantäneanordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark keine entsprechende Formulierung enthält (siehe Antwort zu Frage 1), wäre eine Beantwortung dieser Frage rein theoretischer Natur und erübrigt sich daher.

4. Wie viele Familien mit Kleinkindern wurden i.S.d. Frage 3 im Land Brandenburg seit Bestehen der pandemischen Lage vorübergehend getrennt?
 - a) Sofern diese Zahl > 0 ist: Welche Abwägungen erfolgen dabei zwischen dem Sinn und Zweck einer Quarantäneanordnung und dem Risiko tiefgreifender und unter Umständen irreparabler psychischer Schäden auf Seiten eines Kleinkindes?
 - b) Sofern diese Zahl = 0 ist: Welche Veranlassung besteht dazu, in amtlichen Schreiben drakonische, aber aller Erfahrung nach völlig unnötige Druckmittel anzudrohen und dabei den Eindruck zu erwecken, als stünden derartige Maßnahmen unmittelbar bevor? Wirkt die Landesregierung in irgend-einer Weise auf die untergeordneten Verwaltungen ein, ihre Schreiben zwar rechtssicher, aber bürgernah zu verfassen (würde z.B. nach Ansicht der Landesregierung statt der Formulierung: „Ich ordne an: Ihr Kind wird der Beobachtung unterworfen.“ der Satz: „Ich bitte Sie um Verständnis, dass Ihr Kind innerhalb der nächsten zwei Wochen Ihre Wohnung nicht verlassen darf und während dieser Zeit ärztlich untersucht werden muss.“ irgendetwas von seiner Klarheit und Eindeutigkeit einbüßen?)?

Zu Frage 4: Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Familien mit Kleinkindern infolge von Quarantäneanordnungen vorübergehend getrennt wurden. Entsprechende Schreiben sind nach Kenntnis der Landesregierung nicht verschickt worden (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 3). Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung für das Versenden entsprechender Schreiben. Sie wirkt auch nicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte ein, entsprechende Schreiben mit Quarantäneanordnungen zu versenden. Grundsätzlich befürwortet die Landesregierung die Verwendung einer bürgernahen Verwaltungssprache im Schriftverkehr.

5. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern mit Corona-Fällen in der Familie? Welche Informationen über Unterstützungsangebote werden Eltern im Betroffenenfall standardmäßig übermittelt?

Zu Frage 5: Die vom Land geförderten familienunterstützenden Strukturen, beispielsweise von Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern, Familienverbänden sowie von lokalen Bündnissen für Familien, bieten vor Ort niedrigschwellig Beratungen und Unterstützung für Familien in der Corona-Pandemie an. Das Angebot richtet sich nach den Bedarfen vor Ort. Zudem bieten auch die Gesundheitsämter entsprechende Beratungen an.